

§ 8 Errichtung und Entstehung

A. Errichtung

I. Voraussetzungen

Das Gesetz nennt 2 Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung (PGR 552 Abs. 1).

- die Widmung eines Vermögens (1)
- für einen bestimmt bezeichneten Zweck (2)

1. Widmung eines Vermögens (Stiftsgut)

Das Mindestvermögen bzw. Mindestkapital hat sFr. 30 000.— zu betragen, wobei dieser Betrag auch in fremder Währung einbezahlt werden kann (PGR 122 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 51/1974 Art. 1 Abs. 2). Der Stifter muss nicht gleich bei der Errichtung der Urkunde das Vermögen auf die Stiftung übertragen, er geht lediglich die Verpflichtung ein, nach Entstehung der Stiftung das in der Urkunde zugesicherte Vermögen an die Stiftung zu übereignen.

Die Widmung eines Vermögens kann auch durch die Begründung eines Schuldverhältnisses gegenüber dem Stifter oder Dritten erfolgen: Der Stifter oder ein Dritter verpflichtet sich, in bestimmten Zeitabschnitten einen bestimmten Betrag zu leisten (PGR 558, Widmung von Renten). Ferner kann die Vermögensleistung in anderen Werten (Bsp. Liegenschaften) oder auch in einem Vermächtnis bestehen.

Ebenso kann die Widmung eines Vermögens derart erfolgen, dass der Stifter das sogenannte «nackte Eigentum»¹ auf die Stiftung überträgt.²

¹ = Eigentum ohne Nutzung.

² Der Stifter überträgt beispielsweise Aktien auf die Stiftung, nicht aber die jeweiligen Dividenden.